

Hopfenweg 21  
Postfach/C.p. 5775  
CH-3001 Bern  
Tel. 031 370 21 11  
Fax 031 370 21 09  
info@travailsuisse.ch  
www.travailsuisse.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen  
Herr Joseph Steiger  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

Bern, 23. August 2013

## Konsultation zur Höhe des Mindestzinssatzes 2014

Sehr geehrte Damen  
Sehr geehrte Herren

Wir danken für die Möglichkeit, zur Festlegung der Höhe des Mindestzinssatzes Stellung nehmen zu dürfen.

Bei der Festlegung des Mindestzinssatzes für das Jahr 2014 stehen für Travail.Suisse folgende Überlegungen im Vordergrund:

- **Berücksichtigung der Performance**

Der Mindestzinssatz ist eine kurzfristige Grösse, die von Jahr zu Jahr korrigiert werden kann. Art. 15, Abs. 2 BVG schreibt vor, dass der Bundesrat die Entwicklung marktgängiger Anlagen, insbesondere der Bundesobligationen, sowie zusätzlich der Aktien, Anleihen und Liegenschaften bei der Festlegung des Mindestzinses berücksichtigt. Der Mindestzins muss damit der Entwicklung der Finanzmärkte Rechnung tragen. Die Entwicklung auf den Finanzmärkten war im Zeitraum Ende 2011 bis Ende 2012 hervorragend. Die meisten Pensionskassen wiesen eine Performance zwischen 6 und 7 Prozent aus. Auch die gängigen BVG-Indizes BVG-25 und BVG-93 mit einem Aktienanteil von 25 Prozent zeigten einen Return von rund 7.5 bzw. 6 Prozent. Die Zahlen seit Jahresbeginn 2013 sind weiterhin gut.

Die Formeln der Konsultationsunterlagen basieren auf dem 7-jährigen gleitenden Durchschnitt der 7-jährigen Bundesobligationen, welcher seit einiger Zeit am Sinken ist. Auch das zweite Element der Formel, der Pictet BVG-93-Index verfügt über einen hohen Anteil von Inland-Obligationen. Die Formeln berücksichtigen Anlagen in Aktien und Immobilien, die zurzeit gute Resultate erzielen, damit nur sehr moderat und nicht im Ausmass der gängigen Anlagen-Allokation der meisten Pensionskassen. Diese investieren rund 40 bis 50 Prozent in Aktien und

Immobilien. Schweizer Bundesobligationen werden hingegen in den Formeln überbewertet. Trotz des grundsätzlich kurzfristigen Charakters des Mindestzinses besteht ein legitimes Interesse daran, zu starke Ausschläge zu vermeiden. Deshalb ist eine gewisse Zurückhaltung bei der Berücksichtigung der Anlagekategorien Aktien und Immobilien nachvollziehbar. Auch die Glättung des Obligationenteils bietet ein Schutz vor allzu starken Schwankungen. Noch weiter gehende Massnahmen wie der Sicherheitsabschlag auf langfristigen, durchschnittlichen Obligationenzinsen sind auf Grund des kurzfristigen Charakters des Mindestzinssatzes und der Möglichkeit, ihn Jahr für Jahr zu ändern, jedoch in keiner Art und Weise haltbar. Ein Abschlag ist auch im Gesetz nicht vorgesehen. Formel 2 ohne Sicherheitsabschlag sollte deshalb als Basis der Festlegung des Mindestzinssatzes dienen. Travail.Suisse vertritt diese Position seit Jahren und wird seine Forderungen für 2014 ebenfalls darauf stützen.

- **Attraktivität des Kapitaldeckungsverfahrens**

Ein Sicherheitsabschlag auf langfristigen, durchschnittlichen Obligationenzinsen gefährdet mittelfristig die Berechtigung und Funktionsweise der 2. Säule: Nur wenn der Zins einen wesentlichen Beitrag zur Äufnung des Alterskapitals leistet, hat das Kapitaldeckungsverfahren seine Berechtigung. Der Mindestzins hat die Funktion einer Benchmark für die Pensionskassen. So war die Verzinsung der Altersguthaben 2012 nur wenig höher als die 1.5 Prozent Mindestzins. Wird der Mindestzinssatz zu tief angesetzt, verliert die zweite Säule ihre Attraktivität und damit ihren politischen Rückhalt in der Bevölkerung. Vor dem Hintergrund der anstehenden Reform der Altersvorsorge, welche auch eine drastische Senkung des Mindestumwandlungssatzes vorsieht und von den Versicherten weitere Opfer verlangt, ist es nicht angezeigt, durch einen tiefen Mindestzinssatz die Funktionsweise der 2. Säule in Frage zu stellen. Vielmehr muss das Vertrauen mit einem positiven Signal gestärkt werden.

- **Nachholbedarf des Vorjahres berücksichtigen**

Grundsätzlich soll bei der Festlegung des Mindestzinssatzes die bis zum Festlegungszeitpunkt gemessene Performance massgebend sein. Dies gilt sowohl bei einer Festlegung zum Voraus wie heute, als auch bei einer künftig möglichen Festlegung zum Ende des Versicherungsjahres. Da der Mindestzinssatz jedes Jahr neu festgesetzt werden kann, sind die künftig eventuell eintretenden Risiken nicht hauptauschlaggebend. Auch eine Festlegung auf Grund der finanziellen Situation der Vorsorgeeinrichtungen entbehrt einer gesetzlichen Grundlage. Bei der Festlegung für das Jahr 2013 liess sich der Bundesrat und eine Mehrheit der BVG-Kommission jedoch von möglichen künftigen Risiken und der finanziellen Situation gewisser Vorsorgeeinrichtungen und nicht von der Performance leiten. Das führte gemessen an der Performance von 6 bis 7 Prozent zu einem eindeutig zu tiefen Mindestzinssatz von 1.5 Prozent für 2013. Die Mehrheit der BVG-Kommission und der Bundesrat liessen sogar die bisher von ihnen als richtig und vorsichtig angesehene Formel 1 (Mehrheitsformel) gänzlich unberücksichtigt und lagen mit dem für 2013 festgelegten Mindestzinssatz weit neben den realen Gegebenheiten. Wenn der Mindestzinssatz nach dieser (von uns auf Grund des Sicherheitsabschlags abgelehnten) Mehrheitsformel festgelegt worden wäre, wäre eine Erhöhung auf 2 bis 2.25 Prozent für das Jahr 2013 unumgänglich gewesen. Dieser Rückstand muss nun korrigiert werden. Die Risiken haben sich nicht manifestiert. Ausserdem hat sich die finanzielle Situation der Kassen beruhigt.

Es ist nicht legitim, jedes Jahr mit Verweis auf mögliche künftige Risiken, jegliche Erhöhung des Mindestzinses zu desavouieren. Ansonsten wird das Alterskapital der versicherten systematisch zu tief verzinst. Aufgrund des kurzfristigen Charakters des Mindestzinssatzes bestehen schnelle

Korrekturmöglichkeiten, falls sich die befürchteten Risiken manifestieren sollten. Dann wird auch die Bereitschaft der Versicherten steigen, die Kosten dieser Risiken mit zu tragen. Dies allerdings nur, wenn sie bei guten Resultaten auch in Form einer anständigen Verzinsung ihres Alterskapitals beteiligt werden. Die Versicherten sind nicht bereit, eine systematisch zu tiefe Verzinsung auf Vorrat zu akzeptieren auf Grund möglicher künftiger Risiken.

▪ **Unbefriedigende Überschussverteilungsregel bei Lebensversicherern**

Ein zu tief angesetzter Mindestzins kann zu Überschüssen führen, die auch an die Destinatäre verteilt werden. Während bei autonomen Pensionskassen die Überschüsse grundsätzlich im System der Altersvorsorge verbleiben, werden bei den Stiftungen der Lebensversicherer aus den Kapitalerträgen und Gewinnen auf den Vorsorgegeldern auch die Aktionäre der Lebensversicherer bedient oder es werden bei den privaten Versicherungsgesellschaften Kapitalpolster angelegt. Bei den von den Lebensversicherern geführten Sammeleinrichtungen erachten wir die Voraussetzungen für eine versichertengerechte Verteilung der Überschüsse auf Grund der geltenden Regelung (Legal Quote) als nicht gegeben. Noch akzentuierter als bei den autonomen Pensionskassen und Sammelstiftungen sind deshalb Versicherte der Sammelstiftungen der Lebensversicherer auf einen genug hohen Mindestzinssatz zur Wahrnehmung ihrer Interessen angewiesen. Der Mindestzinssatz sorgt so bei Vollversicherungslösungen für eine gewisse Gewinnregulierung.

**Erwägungen zum Mindestzins 2014**

Wie erwähnt wird von den bestehenden Formeln die Formel 2 (Minderheitsformel) den Entwicklungen auf den Finanzmärkten am ehesten gerecht. Dies obwohl auch diese die Performance der Aktien und Immobilien nur ungenügend berücksichtigt. Auf der Grundlage der neuesten verfügbaren Zahlen (Entwicklung von Ende Juni 2012 bis Ende Juni 2013 bzw. Ende Juli 2012 bis Ende Juli 2013) ergäbe sich damit ein Mindestzinssatz von 2.14 bzw. 2.00 Prozent. Da jedoch wie erwähnt auf Grund der eindeutig zu tiefen letztjährigen Festlegung des Mindestzinssatzes erheblicher Nachholbedarf besteht, muss der Mindestzinssatz für 2014 auf mindestens **2.25 Prozent** festgelegt werden. Die Entwicklung des vergangenen Jahres floss zu wenig in den für 2013 festgelegten Satz ein. Wenn man deshalb das Ergebnis der Formel 2 per Ende Dezember 2012 (Entwicklung Ende Dezember 2011 bis Ende Dezember 2012) zusätzlich zu denjenigen per Ende Juni und Juli einbezieht, legt dies ebenfalls eine Festlegung auf 2.25 Prozent nahe. <sup>1</sup>

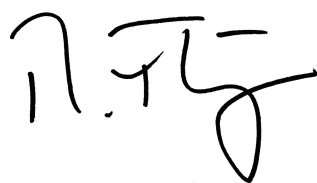
---

<sup>1</sup> Der Mittelwert der drei in den Konsultationsunterlagen aufgeführten Ergebnisse für Formel 2 (Minderheitsformel) ergibt gerundet 2.25. (Dez. 12 =2.39; Juni 13 = 2.14; Juli 13 = 2.00)

\*\*\*

Wir hoffen, dass Sie unseren Bemerkungen zur Festlegung der Höhe des Mindestzinssatzes, die für uns als Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerorganisation ein wichtiger Beschluss darstellt, Rechnung tragen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. Flügel'.

Martin Flügel  
Präsident

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. Kuert Killer'.

Matthias Kuert Killer  
Mitglied der Geschäftsleitung